

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Heinrich Pesch Hauses, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V., für den Beherbergungsvertrag

1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zu Beherbergung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss, -gegenstand und -partner:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Der Gast ist an eine von ihm abgegebene Buchungserklärung, die wir noch nicht angenommen haben, 14 Kalendertage nach Abgabe der Erklärung gebunden. Wir sind berechtigt, die Buchung innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem dem Gast unsere Annahmeerklärung zugeht. Ein etwaiges Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte bleibt hiervon unberührt.

Wir können die Buchung schriftlich oder in Textform bestätigen.

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie alle weiteren, für den Gast erbrachten Leistungen und Lieferungen durch uns. Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus der Buchung des Gastes. Wünscht der Gast nach Vertragsschluss weitere Leistungen, so sind diese gesondert zu vereinbaren.

Der Vertrag kommt zwischen dem Gast und uns zustande. Hat ein Dritter die Buchung für den Gast vorgenommen, so haftet er uns gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, falls uns eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

3. Stornierung (Rücktritt) der Buchung durch den Gast:

Der Gast kann, unbeachtlich eines etwaigen Widerrufsrechts nach den Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte, vom dem Beherbergungsvertrag nur dann zurücktreten, wenn wir in Textform zustimmen. Stimmen wir nicht zu, so ist der Gast verpflichtet, den vereinbarten Preis auch dann zu bezahlen, wenn er die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Bei von dem Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern haben wir die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die ersparten Aufwendungen betragen bei der vereinbarten Übernachtung ohne Verpflegung 10 %, bei Übernachtung mit Frühstück 20 %, bei Halbpension 30 % und bei Vollpension 40 % des Beherbergungsentgelts. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Haben wir mit dem Gast einen Termin vereinbart, bis zu dem er kostenfrei von seiner Buchung zurücktreten kann, so kann der Gast bis dahin vom Beherbergungsvertrag zurücktreten, ohne dass wir Zahlungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen ihn haben. Sein Rücktrittsrecht erlischt allerdings, wenn er es uns gegenüber nicht bis zum Ablauf des vereinbarten Terminstages in Textform ausübt, wobei für die Fristwahrung der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns entscheidend ist.

4. Rücktritt des Heinrich Pesch Hauses:

Kann der Gast bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei zurücktreten, so sind wir unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf unsere Rückfrage hin auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.

Leistet der Gast eine nach Ziff. 5 Abs. 7 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer vor uns gesetzten angemessenen Frist, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- uns höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Zimmer schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden;
- der Zweck oder der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Inanspruchnahme unserer Leistungen durch den Gast den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen unseres Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies unserem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist;
- sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Anwesenheit des Gastes mit dem besonderen Charakter unseres Hauses nach Art, Inhalt oder Ausgestaltung unvereinbar ist oder dass der Gast kirchenfeindliche und/oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgt;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung oder vertragszweckwidrige Nutzung vorliegt (vgl. Ziff. 7 Abs. 4);
- wir von Umständen Kenntnis erlangen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen;
- der Gast einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

Wir setzen den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen:

Wir sind verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzustellen und die sonstigen vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Gast hat das Beherbergungsentgelt und die für die weiteren von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise zu entrichten. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen, die wir für Dritte erbracht haben, die jedoch der Gast veranlaßt hat.

Will der Gast nach Vertragsschluss die Anzahl der gebuchten Zimmer, unsere Leistung und/oder die Aufenthaltsdauer verringern, so können wir unsere Zustimmung von einer Erhöhung des Preises für das Zimmer und/oder unsere sonstige Leistung abhängig machen.

Die vereinbarten bzw. geltenden Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Das Beherbergungsentgelt und die für weitere von dem Gast in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise werden mit der Abreise des Gastes fällig. Wird eine gesonderte Rechnungsstellung vereinbart, so ist die Rechnung binnen 10 Tagen ab Zugang beim Gast fällig. Wir sind berechtigt, vom Gast jederzeit die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen zu verlangen.

Gerät der Gast in Verzug, so sind wir berechtigt, die geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, wobei uns der Nachweis eines höheren Schadens offensteht. Für die erste Mahnung nach Verzugsseintritt verlangen wir eine Verwaltungspauschale von EUR 5,00 und für jede weitere Mahnung jeweils in Höhe von EUR 10,00.

Wir sind berechtigt, bei Anreise von dem Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Der Gast willigt in die Speicherung der Kreditkartendaten und eine Deckungsanfrage ein. Wird die Vorauszahlung nicht geleistet oder die Sicherheitsleistung nicht erbracht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Üben wir das Rücktrittsrecht aus, so sind wir berechtigt, vom dem Gast Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Ziff. 3 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Gastes oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Bereitstellung und Nutzung der Zimmer:

Der Gast hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Verteilung der Zimmer obliegt uns. Dabei werden Wünsche des Gastes nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Zimmer stehen ab 14.00 Uhr zum Bezug durch den Gast zur Verfügung und sind am Abreisetag bis spätestens 10.00 Uhr freizumachen. Falls erforderlich, stellen wir einen Raum zum Abstellen des Gepäcks am Anreisetag bis zur Bezugsmöglichkeit und am Abreisetag bis zum Ende der Veranstaltung zur Verfügung. Die Anreise und der Bezug sind montags bis freitags bis 22.00 Uhr, samstags bis 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 15.00 Uhr möglich.

Werden Zimmer am Abreisetag auch über die vorgenannte Uhrzeit hinaus nicht freigemacht, so sind wir berechtigt, über den uns dadurch entstehenden Schaden hinaus gegenüber dem Gast einen weiteren Tag Logis in Rechnung zu stellen. Dem Gast steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bedürfen unserer vorherigen Genehmigung, die in Textform zu erteilen ist. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

Das Betreten sämtlicher Dachflächen ist verboten. Die Benutzung von Kaffee- oder Teemaschinen, Wasserkochern und Tauchsiedern auf den Zimmern ist nicht gestattet. In den Gängen und auf den Zimmern gelten Ruhezeiten zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie zwischen 21.30 Uhr und 8.00 Uhr. Der Zimmerschlüssel schließt zugleich die Haupteingangstüren. Diese sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr verschlossen zu halten.

8. WLAN-Nutzung:

Der Nutzer verpflichtet sich, den Zugangscode Dritten nicht mitzuteilen und so aufzubewahren, dass er Dritten nicht zur Kenntnis gelangt. Er wird den über den Code möglichen Zugang zum WLAN des Heinrich Pesch Hauses nur höchstpersönlich nutzen und nicht Dritten zur Verfügung stellen.

Für die Nutzung des WLAN-Zugangs sowie der dabei empfangenen und/oder übermittelten Daten ist alleine der Nutzer verantwortlich. Nimmt der Nutzer über den WLAN-Zugang kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch und/oder tätigt er über den Zugang Rechtsgeschäfte, so ist alleine er hieraus berechtigt und verpflichtet. Hierdurch verursachte Kosten trägt alleine der Nutzer.

Der Nutzer wird das WLAN nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts, benutzen. Der Nutzer wird daher insbesondere

- keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte abrufen und/oder verbreiten;
- nicht das Urheberrecht Dritter verletzen, insbesondere nicht urheberrechtlich geschützte Werke Dritter vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen;
- die Vorschriften des Jugendschutzrechts beachten;
- keine unzulässige Werbung (z.B. Spam-Mails) betreiben.

Dem Nutzer ist es nicht gestattet, über den WLAN-Zugang File-sharing-Webseiten jeglicher Art, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, zu nutzen und über solche Webseiten oder auf andere Weise Urheber- oder sonstige rechtlich geschützte Daten wie z.B. Software sowie Musik- oder Filmwerke herauf- und/oder herunterzuladen. Dabei wird er darauf hingewiesen, dass der Download im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzwerkes aus technischen Gründen regelmäßig automatisch auch den Upload in Gang setzt, wodurch die Daten im Sinne des Urheberrechts öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Nutzer stellt das Heinrich Pesch Haus von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, jedoch mit Ausnahme der Verbindungsentgelte, frei, die aus der Nutzung des WLAN-Zugangs durch ihn entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die durch die urheberrechtliche Inanspruchnahme durch Dritte bzw. die Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen das Heinrich Pesch Haus sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Heinrich Pesch Haus für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Nutzer gegen solche Schäden abzusichern.

Schadensersatzansprüche des Nutzers verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Nutzer Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den vorstehenden Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Heinrich Pesch Hauses oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Heinrich Pesch Hauses.

9. Mitbringen von Tieren:

Das Mitbringen von Tieren in unser Haus und auf unser Außengelände ist nicht gestattet.

10. Mitbringen von Speisen und Getränken:

Das Mitbringen von Speisen und Getränken in unser Haus und auf unser Außengelände ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist aus für den Teilnehmer zwingenden gesundheitlichen Gründen erforderlich. In diesem Falle bzw. im Falle einer hiervon abweichenden Vereinbarung, behalten wir uns eine Servicegebühr vor.

11. Rauch- und Drogenverbot, Jugendschutz und offenes Feuer:

Im gesamten Heinrich Pesch Haus ist das Rauchen jeglicher Art von Tabakwaren untersagt. Dies gilt auch für die Zimmer und den Bereich vor dem Haupteingang. An den hinteren Ausgängen zum Park befinden sich Raucherbereiche mit Aschenbechern.

Der Konsum von Drogen ist im gesamten Heinrich Pesch Haus sowie auf allen zugehörigen Außenflächen inklusive der Parkplätze untersagt.

Der Gast verpflichtet sich im Übrigen, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der §§ 9 und 10 (Alkoholische Getränke und Rauchen in der Öffentlichkeit), einzuhalten.

Für den Gast ist offenes Feuer, auch in Gestalt von Kerzen und in Windlichtern o. Ä., im gesamten Heinrich Pesch Haus sowie auf allen zugehörigen Außenflächen inklusive der Parkplätze verboten.

Verstößt der Gast gegen eine der vorstehenden Regelungen, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Hierzu zählt auch die Erstattung der Kosten, die uns dadurch entstehen, dass die Brandmeldeanlage einen Alarm auslöst, also z. B. der Kosten eines Feuerwehreinsatzes.

12. Verwahrung von eingebrachten Sachen:

Wir bewahren zurückgelassene Sachen des Gastes vier Wochen nach seiner Abreise auf. Für Beschädigung oder Untergang solcher Sachen haften wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 12 nicht. Der Gast ist berechtigt, solche Sachen jederzeit herauszuverlangen. Verlangt der Gast die Zusendung zurückgelassener Sachen, geschieht dies auf seine Kosten. Nach Ablauf von vier Wochen nach Abreise des Gastes dürfen wir solche Sachen vernichten oder an Dritte veräußern. Im Falle der Veräußerung geben wir dem Gast den Veräußerungserlös abzüglich unserer Aufwendungen heraus, wenn der Gast sein Eigentum an der gefundenen und veräußerten Sache zweifelsfrei nachweist.

13. Haftung des Heinrich Pesch Hauses:

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Teilnehmer gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht unsererseits. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haften wir nicht.

Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für eingebrachte Sachen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des auf die Unterbringung entfallenden Preises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf € 800,00. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast uns nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Anzeige erstattet.

Weckaufträge führen wir mit größter Sorgfalt durch. Nachrichten, Post und Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Wir übernehmen die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Es gelten die vorstehenden Schadensersatzregelungen entsprechend.

14. Datenschutz:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Gastes erfolgen unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz des Bistums Speyer.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, salvatorische Klausel:

Hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Sitz als vereinbart. Für den Fall, dass der Gast nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen ihn als ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls unser Sitz als vereinbart.

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Gast und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR) Deutschland.

Sollte eine Bestimmung des mit dem Gast abgeschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.